



**Verwaltungsvereinbarung
zur Betreuung der mobilen Jugendberufsagentur (mJBA) im
Landkreis Stendal
in Kooperation,**

**gültig vom 01.07.2022 bis 30.06.2025
Stand: 04.04.2022**

Verfasser:

Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung & Projektmanagement
Herr Andreas Uiffinger
Leiter RÜMSA-Koordinierungsstelle
Stadtseeallee 71
39576 Hansestadt Stendal

Stand 04. April 2022

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**
www.europa.sachsen-anhalt.de



Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND
2. RESSOURCEN UND KOSTENERSTATTUNG
3. DAUER, KÜNDIGUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

ENTWURF



**Verwaltungsvereinbarung
zur Betreuung der mobilen Jugendberufsagentur (mJBA) im Landkreis Stendal
in Kooperation,**

**gültig vom 01.07.2022 bis 30.06.2025
Stand: 04.04.2022**

zwischen folgenden beteiligten Kooperationspartnern:

**dem Jobcenter Stendal (gemeinsame Einrichtung) vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau Engelhardt-Rothenberger**

**der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt
Nord, diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Kaschte**

dem Landkreis Stendal vertreten durch den Landrat Herrn Puhmann

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung der Ressourcen durch die Kooperationspartner über den Zeitraum der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung und die Kostenerstattung zum paritätischen Ausgleich bei unterschiedlich eingebrachten Aufwandsanteilen der einzelnen Kooperationspartner.

§ 2 Ressourcen und Kostenerstattung

- (1) Die vernetzte Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern der JBA muss im Rahmen der bei den Kooperationspartnern vorhandenen Ressourcen gestaltet werden. Die JBA darf nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen. Die Beteiligung der einzelnen Kooperationspartner mit Personal- und Sachressourcen und eines finanziellen Ausgleichs zur Sicherstellung einer paritätischen Aufwandsbelastung sind in dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Betreuung der JBA in Kooperation erfordert Personal und Sachkosten der Kooperationspartner, deren Bedarf für den Kooperationszeitraum im Finanzplan zu dieser Vereinbarung aufzunehmen ist. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei der Bedarfsermittlung zu beachten. Die Inhaltliche Ausgestaltung und die damit verbundenen Aufgaben sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt. Sie bilden die Grundlage für die Bedarfsermittlung.
- (3) Unter Vorbehalt der wirtschaftlichen Möglichkeiten und im Einvernehmen aller Kooperationspartner wird im Finanzplan zu dieser Vereinbarung die Bedarfsdeckung für die erforderlichen Personal- und Sachressourcen mit ihrer finanziellen Wertigkeit festgeschrieben.



- (4) Anhand der finanziellen Wertigkeit ist die Aufwandsbelastung je Kooperationspartner, ggf. nach Zeitabschnitten über die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung hinweg, aufzuschlüsseln.
- (5) Wird ein Ausgleich zur paritätischen Aufwandsbelastung erforderlich, ist dieser im Wege der Verwaltungskostenerstattung vorzunehmen. Die zu leistenden Zahlungen und ihre Fälligkeit sowie die jeweiligen Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger inklusive der Bankverbindungsdaten sind ebenfalls im Finanzplan aufzunehmen. Die Zahlungen sind im Voraus für den laufenden Monat bis zum 3. Werktag des Monats fällig.

§ 3 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung stellt eine Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom xx.xx.2022 dar. Sie beginnt und endet mit deren Gültigkeit und bezieht sich auf den darin vereinbarten Kooperationszeitraum zum Betreiben der mJBA.
- (2) Sofern ein Kooperationspartner seiner Verpflichtung zur Ressourcenbereitstellung bzw. seiner Zahlungsverpflichtung im Zuge der Verwaltungskostenerstattung nach dem Finanzplan dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt, haben die betroffenen Kooperationspartner das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Vorsitzende/r der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit

Ort, Datum

Geschäftsführer/in des Jobcenters

Ort, Datum

Landrat / Landrätin des Landkreises